

5928/AB
Bundesministerium vom 21.05.2021 zu 5914/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.223.503

Wien, 21. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5914/J vom 24. März 2021 der Abgeordneten Petra Bayr MA, MLS, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

In der Prognose des Dreijahresprogramms der österreichischen Entwicklungshilfe sind für die Jahre 2021 bis 2024 nachstehende Länder wie folgt enthalten:

- Sudan in Höhe von rund 1.660 Millionen Euro - Schuldenstreichungen unter der zu erwartenden HIPC-Entschuldung, wobei davon rund 1.380 Millionen Euro auf Verzugszinsen (Stand Ende 2010) entfallen
- Kuba in Höhe von rund 88 Millionen Euro
- Tansania in Höhe von 0,7 Millionen Euro
- Bosnien und Ägypten in Höhe von insgesamt rund 3 Millionen Euro

Festzuhalten ist, dass es sich dabei um Schätzungen handelt und Veränderungen bei den Volumina und der jährlichen Zuordnung wegen Abhängigkeit von externen Faktoren wie Erfüllung von Voraussetzungen, Verhandlungen im Pariser Club, ordnungsgemäßer

Erfüllung von Verpflichtungen etc. jederzeit möglich sind. Insbesondere beim Sudan wird der Umfang der tatsächlich zu gewährenden Schuldenstreichung erst nach Erreichen des sogenannten Decision Points unter HIPC feststehen.

Zu 2.:

Sudan: Der Anteil an zu streichenden Kapital- und Vertragszinsenforderungen beträgt beim Sudan rund 281 Millionen Euro, das heißt rund 17 % der zu entschuldenden Forderungen (basierend auf dem Forderungsstand Ende 2010). Eine weitergehende Differenzierung ist aufgrund zwischenzeitig erfolgter mehrfacher Umschuldung sowie der bis in die 1970iger Jahre zurückgehenden Grundgeschäfte technisch nicht mehr möglich.

Tansania: Bei Tansania liegt dieser Anteil bei 100 %, da es sich dabei um den noch aushaftenden Kapitalsaldo der letzten Umschuldung handelt, der noch zur Entschuldung ansteht.

Kuba: Bei Kuba gibt es keine zu streichenden Kapital- und Vertragszinsenforderungen. Grund dafür ist, dass im Rahmen der Umschuldung bei ordnungsgemäßer Bezahlung der Kapital- und Vertragszinsenaußenstände, die bis auf die 1980iger Jahre zurückgehen, mit jeder Rückzahlung anteilig Verzugszinsenforderungen gestrichen werden.

Bosnien und Ägypten: Bei Bosnien und Ägypten wurde ein reduzierter Zinsendienst vereinbart. Es gibt hier keine direkte Schuldenstreichung, diese wird über die Zinssatzreduktion erreicht.

Zu 3.:

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3809/J vom 14. Oktober 2020 wurde lediglich der Forderungsstand bekanntgegeben, Verzugszinsenforderungen waren darin nicht beinhaltet. Verzugszinsen sind aus den Export- beziehungsweise Kreditverträgen entstandene Forderungsteile, auf die im Entschuldungsfall ebenfalls verzichtet wird. Daher fließen diese Verzichte in Konformität mit den Vorgaben des

Entwicklungshilfekomitees (DAC) der OECD in die Entschuldungsprognose ein. Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Frage 2. verwiesen.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

